

Kai-Markus Schenek *

Dienstleistungs- und Baukonzession – Neue EU-Konzessionsvergaberichtlinie

1. Bisherige Rechtslage

Mit Wirkung zum 17.04.2014 ist die neue Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe¹ in Kraft getreten und trifft erstmals Bestimmungen über die Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen. Zuvor bestanden lediglich Regelwerke bezüglich der Vergabe von Bauaufträgen, Baukonzessionen und Dienstleistungsaufträgen.

Dabei war auch bisher die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht völlig frei von Ausschreibungspflichten. Zwar erfassten weder die Richtlinie über die öffentlichen Aufträge (2004/18/EG) noch das nationale Kartellvergabericht oder die Bestimmung zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Jedoch beschrieb bereits bisher Artikel 1 Abs. 4 VKR und Artikel 1 Abs. 3 mit b SKR immerhin den Begriff der Dienstleistungskonzession als Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht nur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zuzahlung eines Preises besteht².

Dienstleistungskonzessionen sind typischerweise bisher bei der Bewirtschaftung einer städtischen Leichenhalle durch einen privaten Unternehmer³, bei der gewerblichen Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze für Werbemaßnahmen⁴ oder der Durchführung eines Wochenmarktes⁵ sowie der Nutzung eines öffentlichen Kabelfernsehnetzes⁶ oder bei der Überlassung von Glasfasernetzen an Netzbetreiber angenommen worden⁷.

Auch nach Inkrafttreten der Konzessionsvergaberichtlinie fällt bis zu einer Transformation in nationales Recht die

Erteilung einer Dienstleistungskonzession grundsätzlich nicht unter das Vergaberecht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL, VOF)⁸.

Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen erfolgte bisher bereits nicht in einem vergaberechtsfreien Raum, da die allgemeinen Grundsätze des Verbotes der Diskriminierung in Art. 18 AEUV sowie die Verpflichtung zur Transparenz gemäß Art. 15 AEUV bereits bisher zu beachten war⁹. Seit dem „Telaustria“-Urteil des EuGH gilt dies als gesicherte Rechtsprechung¹⁰. Die darin festgelegten Grundsätze hat der EuGH u.a. in seiner „Gemeinde Bari“-Entscheidung im Jahr 2006 sowie in der „Eurawasser“-Entscheidung im Jahr 2009 bestätigt und darauf hingewiesen, dass es mit den Geboten zur Einhaltung der Transparenz und Gleichbehandlung unvereinbar ist, wenn bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession eine Ausschreibung völlig fehlt¹¹.

Einen Hinweis darauf, nach welchen konkreten Modalitäten die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession bisher zu erfolgen hatte, also auf welche Art und Weise das Diskriminierungsgebot und das Transparenzgebot umgesetzt werden müssen, gab der EuGH bisher nicht. Dies ändert sich nun künftig aufgrund der in Kraft getretenen Konzessionsvergaberichtlinien.

2. Unmittelbare Wirkung von EU-Richtlinien

Nach dem Wortlaut des Art. 288 Satz 3 AEUV gelten auf einen ersten Blick die EU-Richtlinien im Gegensatz zu EU-Verordnungen nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Grundsätzlich ist dort

ein zweistufiges Rechtsetzungsverfahren vorgesehen, wonach regelmäßig ein Umsetzungsrechtsakt (Transformation) der Bestimmungen der Richtlinien in das nationale Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Dies führt also zunächst nur zu einer Durchführungspflicht der Richtlinie der Mitgliedstaaten¹². Dennoch nimmt der EuGH durchaus die unmittelbare Anwendbarkeit von EU-Richtlinien trotz einer fehlenden Umsetzung in nationales Recht zum Schutz der Effektivität der Richtlinie – bezeichnet als „effet utile“ – in Ausnahmefällen an. Nach Auffassung des EuGH soll sich der einzelne in all den Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingte und hinreichend genau sind, von nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen können, wenn der Mitgliedstaat die Richtlinien nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt hat¹³.

Die vom EuGH entwickelte Lehre von der direkten Wirkung der Richtlinie betrifft somit nur das Verhältnis des von der Richtlinie begünstigten Betroffenen gegenüber dem Mitgliedstaat. Dagegen kann sie eine Berufung von Privatpersonen untereinander auf die Richtlinie nicht rechtfertigen¹⁴. Allerdings setzt eine unmittelbare Wirkung einer Richtlinie grundsätzlich voraus, dass ein Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung eines Mitgliedstaates vorliegen muss, er diese also nicht rechtzeitig oder nicht richtig umgesetzt hat. Ferner muss eine hinreichende inhaltliche Bestimmtheit der fraglichen Vorschrift bestehen. Die inhaltliche Unbedingtheit der Vorschrift, d.h. der

* Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Sozius der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart.

Eintritt der Rechtsfolge dürfe nicht von einer Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans oder eines Mitgliedstaates abhängen¹⁵.

Zwar sieht Artikel 51 Abs. 1 KVR vor, dass die Mitgliedstaaten die Konzessionsvergaberichtlinie erst bis zum 18.04.2016 umzusetzen haben, so dass es an einer unmittelbaren Wirkung der Richtlinie bereits an der Voraussetzung des Verstoßes gegen die Umsetzungsverpflichtung im Sinne der bisherigen EuGH-Rechtsprechung fehlt. Gleichwohl muss für die Praxis davon ausgegangen werden, dass die künftige Bewertung der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen nicht nur auf den Stand der bisherigen Rechtsprechung des EuGH vor in Kraft treten der Richtlinie abgestellt werden dürfte, sondern die Konzessionsvergaberichtlinie dem Grunde nach Maßstab bei der Wertung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen in der Rechtsprechung werden wird, auch wenn eine nationale Umsetzung noch nicht erfolgt sein muss. Denn die Möglichkeit, die Richtlinie zur Auslegung nationaler Vorschriften heranzuziehen, bleibt in jedem Fall unberührt (Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung)¹⁶. In jedem Fall empfiehlt sich daher eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Bestimmungen der Konzessionsvergaberichtlinie bei der künftigen Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Bezüglich der Vergabe von Baukonzessionen bestehen bereits nationale gesetzliche Vorgaben gemäß § 99 Abs. 6 GWB.

3. Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie

Die Richtlinie gilt für die Verfahren von öffentlichen Auftraggebern (Art. 6 KVR) und Auftraggebern (Art. 7 KVR) zur Beschaffung im Wege von Konzessionen, deren geschätzter Wert dem in § 8 KVR derzeit festgelegten Schwellenwert von 5.186.000,00 Euro entspricht. So besteht zunächst eine Abgrenzung der Anwendbarkeit der Richtlinie aufgrund einer Wertgrenze (Schwellenwert in Art. 8 Abs. 1 KVR), wie dies auch der Handhabung der weiteren Vergaberichtlinien

und dem nationalen Recht bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen gemäß der Vergabeordnung entspricht. Der Wert der Konzession richtet sich nach dem vom öffentlichen Auftraggeber oder vom Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt als Gegenleistung für die Bau- und Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzessionen sind, sowie für die damit verbundenen Lieferungen (Art. 8 Abs. 2 KVR).

Da bei Konzessionen naturgemäß kein konkret bestimmbarer Auftragswert existiert, ist die Koppelung der Schätzung des Schwellenwertes an den Wert der Gegenleistung der Bau- und Dienstleistung, die der Konzessionär nach Erteilung der Konzession erwirtschaften kann, in nicht zu beanstandender Weise Gegenstand der Bemessung des Schwellenwertes. Denn der tatsächliche Wert einer Konzession kann sich nur aus dem wirtschaftlichen Interesse ableiten lassen, das der Konzessionär mit der von ihm begehrten Konzession verfolgt und zu erwirtschaften beabsichtigt.

Dies wird in der Praxis allerdings die Verwaltungen vor die schier unlösbare Aufgabe stellen, die etwaigen Umsatzerlöse und damit die Kalkulation des späteren Konzessionärs zu ermitteln, die ihr nicht immer bekannt sein dürften. Ferner wird es dazu führen, dass der vorgenannte Schwellenwert leichter zu erreichen ist als es zunächst aussieht, da sich der Schätzungszeitraum auf die der Konzession zugrundeliegenden gesamte Vertragslaufzeit bezieht. Da Konzessionen im Regelfall über sehr lange Zeiträume vergeben werden, ist in Abhängigkeit von der jeweils auszuschreibenden Konzession die Erreichung des Schwellenwertes ohne Weiteres möglich. Rechnet beispielsweise im Rahmen der Werbewirtschaftung der künftige Konzessionär aus den Endkundengeschäften mit jährlichen Nettoeinnahmen von 650.000 Euro, ist bei einer Laufzeit der Konzession von acht Jahren der Schwellenwert bereits erreicht.

Die Schätzung ist vor Durchführung der Ausschreibung vom Auftraggeber vor-

zunehmen und gilt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Konzessionsbekanntmachung versandt wird. In den Fällen, in denen keine Bekanntmachung vorgesehen ist, gilt derjenige Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber das Konzessionsverfahren einleitet, beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit Wirtschaftsteilnehmern im Zusammenhang mit der Konzession (Art. 8 Abs. 2 KVR).

Liegt jedoch der Wert der Konzession zum Vergabezeitpunkt mehr als 20 Prozent über dem geschätzten Wert, so ist jedoch der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zur Bestimmung des Schwellenwertes maßgeblich (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KVR). Dies dürfte dazu führen, dass dem öffentlichen Auftraggeber zu einer zurückhaltenden Schätzung zu raten ist, und der Ausschreibung vorausgegangene Schätzungen, die nur geringfügig unter dem Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 1 KVR liegen, nicht dazu verleiten dürfen, von vorn herein die Anwendbarkeit der Konzessionsvergaberichtlinie voreilig zu verneinen. Denn aus Art. 8 Abs. 3 KVR wird deutlich, dass bei der Berechnung der Schätzung des Konzessionswertes beispielsweise der Wert aller Arten von Optionen und etwaige Verlängerungen der Konzessionen, sonstige Zahlungen des öffentlichen Auftraggebers, der Wert von Zuschüssen oder sonstigen finanziellen Vorteilen jeglicher Art, die von Dritten für die Durchführung der Konzession gewährt werden, Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter usw. hinzuzuzählen sind. Öffentlichen Auftraggebern wird es daher künftig verwehrt sein, die Anwendbarkeit der Vergabekonzessionsrichtlinie zu verneinen, wenn sich nicht eine deutliche Unterschreitung des Schwellenwertes gemäß Art. 8 Abs. 1 KVR bei der Schätzung ergibt.

Neben dem Schwellenwert erfolgt eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie anhand der Begriffsdefinition der Konzessionen. Diese sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber einen oder mehrere Wirtschaftsteilnehmer mit der Erbringung von Bauleistungen oder der Erbringung und der Verwaltung von

Dienstleistungen beauftragen (Art. 5 Nr. 1 a und b KVR). Ziel solcher Verträge ist die Beschaffung von Bau- oder Dienstleistungen durch eine Konzession, wobei die Gegenleistung entweder in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes bzw. Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zzgl. einer Zahlung besteht. Solche Verträge können, müssen aber nicht notwendigerweise einen Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber vorsehen, doch muss den öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern stets der Nutzen der betreffenden Bau- oder Dienstleistung zustehen¹⁷.

Gemäß den einleitenden Erklärungen kommt es zur Abgrenzung zum öffentlichen Auftrag im Wesentlichen auf das Betriebsrisiko an, welches der Konzessionär zu tragen hat. Dies soll Hauptmerkmal einer Konzession sein. Denn das Recht, die betreffenden Bauwerke oder Dienstleistungen zu nutzen bzw. zu verwerten, schließt wiederum für die Annahme einer Konzession die Übertragung eines Betriebsrisikos wirtschaftlicher Art auf den Konzessionsnehmer ein¹⁸. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer getragen, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, wieder erwirtschaftet werden können.

Der Teil des auf den Konzessionsnehmer übergegangenen Risikos umfasst es, den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt zu sein, so dass potenziell geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht rein nominell oder vernachlässigbar sind (Art. 5 Nr. 1 KVR). Dem Markt ist der Konzessionsnehmer folglich immer dann ausgesetzt, wenn er über das von ihm angestrebte Endkundengeschäft die Umsätze zu erwirtschaften hat, die die von ihm getätigten Investitionen amortisieren sollen. Dies beinhaltet regelmäßig das unternehmerische Risiko des Verlustes der Investitionen und ist als typisches Betriebsrisiko anzusehen, wie es die Konzessionsnehmer beispielsweise bei der Übernahme

des Netzbetriebs und der Herstellung der aktiven Technik im Rahmen der Breitbandversorgung mit entsprechenden Glasfasernetzen zu tragen hat.

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ist die Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betreiben fester Netze zum Zweck der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie der Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze (Art. 12 Abs. 1 KVR). Regelungen hierzu trifft die ebenfalls am 17.04.2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG vom 26.02.2014. Aber auch die Abwasserbeseitigung oder -behandlung unterfällt explizit nicht der Richtlinie, was insbesondere im kommunalen Interesse steht (Art. 12 Abs. 2 b KVR).

Aus Sicht der Städte und Gemeinden sowie ihrer selbständigen und unselbständigen Einrichtungen ist ferner die Herausnahme von Dienstleistungskonzessionen, die der Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden sowie anderem unbeweglichen Vermögen von der Anwendung der Richtlinie gemäß Art. 10 Abs. 8 a KVR von Bedeutung. Zu begrüßen ist es schließlich, dass die Kooperation zwischen öffentlichen Einrichtungen, so zum Beispiel die interkommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, nach Art. 17 Abs. 1 KVR nicht unter die Richtlinie gefasst wird (Vergabe am Mutter- oder Schwesterunternehmen).

In-House-Vergaben sind nach Art. 17 Abs. 2 KVR ebenfalls möglich, soweit der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigene Dienststellen und mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der Einrichtung für den öffentlichen Auftraggeber erfolgt, mit deren Aufgaben die Einrichtung betraut wurde. Ferner darf keine direkte private Kapitalbeteiligung an der Einrichtung als kontrollierte juristische Person be-

stehen. Ausgenommen hiervon sind private Kapitalbeteiligungen, soweit diese nicht beherrschende Formen annehmen und keine Sperrminorität der privaten Kapitalbeteiligung bestehen (Art. 17 Abs. 1 a-c KVR). Damit wurden im Wesentlichen die vom EuGH entwickelten Voraussetzungen einer zulässigen In-House-Vergabe übernommen (Kontrollkriterium, Wesentlichkeitskriterium)¹⁹.

Von maßgeblicher Bedeutung ist ferner die Herausnahme von Vereinbarungen über die Gewährung von Wegerechten²⁰ und der Vergabe von öffentlichen Kommunikationsnetzen (Art. 11 KVR).

Die von der Anwendung der Konzessionsvergaberichtlinie nicht umfassten Konzessionen unterfallen gleichwohl den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung des EuGH (s.o. Ziff. 1).

4. Verfahrensbestimmungen

Aufgrund der bereits zitierten Rechtsprechung des EuGH zum Umgang mit der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen entspricht es dem Selbstverständnis des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass in Art. 3 KVR die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz auch für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen aufgenommen worden sind. Wie bei Vergabeverfahren üblich sind nun auch in Anlehnung an die bisherigen Wettbewerbsbekanntmachungen bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen die Vergabeabsicht bekannt zu geben (Art. 31 KVR) sowie die Zuschlagsentscheidung (Art. 32 KVR).

Die Bekanntmachung selbst hat gemäß Anhang V bis Anhang IV anhand der Muster und Verfahren für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen im EU-Amtsblatt unter der Internetadresse <http://simap.europa.eu> zu erfolgen. Ferner haben die öffentlichen Auftraggeber künftig die als Konzessionsunterlagen bezeichneten Ausschreibungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen (Art. 34 KVR).

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist auch bei der Vergabe von Konzessionen künftig die Prüfung der Geeignetheit der Bewerber bzw. Bieter (Art. 38 KVR) entsprechend den bisherigen Anforderungen bei der Vergabe von Dienstleistungs- und Bauaufträgen gemäß den bisher geltenden EU-Richtlinien.

Gegenstand der Konzessionsunterlagen und der Konzessionsbekanntmachung ist die Festlegung des öffentlichen Auftraggebers auf objektive Zuschlagskriterien, deren Anforderungen eine wirksame Überprüfung der vom Bieter übermittelten Informationen und Auskünfte ermöglichen muss (Art. 41 Abs. 1 und 2 KVR). Ausdrücklich kann der öffentliche Auftraggeber die Kriterien nach ökologischen, sozialen oder innovationsbezogenen Gesichtspunkten ausgestalten (Art. 41 Abs. 2 KVR), solange ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den öffentlichen Auftraggeber ermittelt werden kann (Art. 41 Abs. 1 KVR). Infolge dessen dürfte auch für die Vergabe von Konzessionen unter Geltung der Richtlinie die Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes als wesentlicher Wertungsmaßstab gelten, auch wenn nicht ausdrücklich die Zuschlagserteilung an das wirtschaftlichste Angebot zu erfolgen hat. So wird erst die künftige Rechtsprechungspraxis zeigen, inwieweit der „wirtschaftliche Gesamtvorteil“ von ökologischen, sozialen oder innovationsbezogenen Kriterien überlagert werden kann.

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass hinsichtlich der maximal möglichen Laufzeit von abzuschließenden Konzessionsverträgen keine zwingend maximale Laufzeit vorgeschrieben wird. Gemäß Art. 18 Abs. 1 KVR muss die Laufzeit von Konzessionen lediglich beschränkt sein. Insoweit bleibt die maximal mögliche Laufzeit unbestimmt, so dass dem öffentlichen Auftraggeber ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Zwar wird in Art. 18 Abs. 2 KVR eine Begründungspflicht für Konzessionen mit einer längeren Laufzeit von mehr als fünf Jahren verlangt. Diese ist dann

im Zusammenhang mit der zu erwartenden Amortisation der Investitionen des Konzessionsnehmers zu bestimmen. Eine Begrenzung der Laufzeit findet die Konzession folglich anhand der Zeitspanne, die der Konzessionsnehmer benötigt, um die von ihm getätigten Investitionsaufwendungen zzgl. einer Rendite auf das investierte Kapital wieder erwirtschaften kann. Allerdings büdet der dem öffentlichen Auftraggeber eingeräumte Ermessensspielraum nicht unerhebliche Rechtsunsicherheiten auf, da ihm allein abverlangt wird, den Amortisationsspielraum des späteren Konzessionärs zu beurteilen.

Az. 009.14

Fußnoten

- 1 Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.03.2014 L 94/1.
- 2 Vergabekammer Niedersachsen, Beschluss vom 16.10.2008, Az. VgK-30/2008; Dreher, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht: GWB: 4. Auflage 2007, Rdnr. 220.
- 3 VG Münster, Beschluss vom 09.03.2007, Az. 1 L 64/07, in: VergR 2007, Seite 350.
- 4 LG Mannheim, Urteil vom 11.02.2005, Az. 22 O 73/04 Kart.
- 5 OLG Naumburg, Beschluss vom 04.12.2001, Az. 1 Verg 10/1, in: NVwZ 2002, Seite 763 (764).

- 6 Burgi, Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen: Verfahren, Vergabekriterien, Rechtsschutz in: NZBau 2005, Seite 612.
- 7 Schenek, Breitbandversorgung – Die Ausschreibung des Netzbetriebs als Dienstleistungskonzession, BWGZ 2010, Seite 553; OLG München, Beschluss vom 25.03.2011, Az. VerG 4/11 in: NZBau 2011, Seite 380 (383).
- 8 OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.05.2008, Az. VerG W 5/08.
- 9 Steger, in: Peters/Witt (HRSG.), Verwaltung und Politik, in: Festschrift für Hans-Jürgen Sperrung, 2007, Seite 36; Burgi, Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, a.a.O., FN 7; Jennert, der Begriff der Dienstleistungskonzession im Gemeinschaftsrecht in: NZBau 2005, Seite 131 ff.
- 10 EuGH, Urteil „Telaustria“ vom 07.12.2000, Az. C-324/98, in: NZBau 2001, Seite 148.
- 11 EuGH, Urteil „Gemeinde Bari“ vom 06.04.2006, Az. C-410/04, in: NVwZ 2006, Seite 555; EuGH, Urteil „Eurawasser“ vom 10.09.2009, Az. C-206/08, in: KommJur 2009, Seite 388 (389).
- 12 Geiger/Khan/Kotzur, EUV und AEUV, Kommentar, 5. Auflage 2010, Rdnr. 10 zu Art. 288 AEUV.
- 13 EuGH, Urteil vom 05.10.2004, C-397/01 bis C 403/01, Slg. 2004, I-8835 Rndr. 102, NJW 2004, 3547 ff.
- 14 EuGH 1990 I, 4156 – Marleasing; 2005 I, 1937 – QDQ Media.
- 15 Hermann/Michl, JuS 2009, 1065, 1066.
- 16 Geiger/Khan/Kotzur, a.a.O., Rdnr. 16 und 17 zu Art. 288 AEUV.
- 17 Konzessionsvergaberichtlinie, Erl. Nr. 11.
- 18 Konzessionsvergaberichtlinie, Erl. Nr. 18.
- 19 Sudbrock, Wasserkonzessionen, In-House-Geschäfte und interkommunale Kooperationen nach den neuen EU-Vergaberichtlinien, KommJur 2014, 41 (43).
- 20 Konzessionsvergaberichtlinie, Erl. Nr. 16. ■

